

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Vertragsabschluss

- 1.1. Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von Copyplan. Abweichende Bedingungen bedürfen der Zustimmung von Copyplan.
- 1.2. Sämtliche Angebote von Copyplan sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn die Bestellung des Kunden von Copyplan schriftlich oder telefonisch bestätigt oder die Lieferung der bestellten Ware ohne gesonderte Bestätigung ausgeführt wird.
- 1.3. Wird eine Leasing- oder Mietfinanzierung vereinbart, übernimmt Copyplan alle administrativen Arbeiten. Copyplan fungiert allerdings lediglich als Vermittler. Sollte es sich als unmöglich darstellen, eine Finanzierung zu erreichen (z.B. fehlende Bonität, Nichterbringung notwendiger Unterlagen etc.), entbindet dieses den Kunden nicht von seiner Pflicht, den vereinbarten Auftrag zu erfüllen. Der Kunde schuldet Copyplan auf jeden Fall den zu finanzierenden Kaufpreis. Hierbei wird es dem Kunden freigestellt, eine eigene Finanzierung zu erreichen.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.1. Soweit nicht gesondert vereinbart, sind Rechnungen innerhalb von 7 Tagen ab Erhalt durch den Kunden ohne Abzüge zahlbar. Dabei wird angenommen, dass ein Zugang drei Tage nach Rechnungsdatum erfolgt ist, wenn nicht der Kunde einen späteren Erhalt nachweist.
- 2.2. Copyplan ist berechtigt, für die 2. Mahnung 10,00 € und ab der 3. Mahnung jeweils 20,00 € (jeweils zzgl. MwSt.) Aufwendungsersatz zu berechnen.
- 2.3. Ein Recht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung gegen Forderungen von Copyplan steht dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

3. Liefertermine, Versand, Gefahrtragung

- 3.1. Die Lieferungen von Copyplan stehen unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung. Wenn sich unsere Lieferung durch eine unzureichende Belieferung von Copyplan durch den Vorlieferanten um mehr als einen Monat verzögert, kann jeder der Vertragspartner von den davon betroffenen Aufträgen mit einer Ankündigungsfrist von 14 Tagen zurücktreten. Im Übrigen wird Copyplan in angemessener Frist nach Auftragsbestätigung liefern. Copyplan ist zu Teillieferungen und sonstigen Abweichungen von der Bestellung berechtigt, soweit diese Abweichung die Verwendbarkeit des bestellten Erzeugnisses zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck nicht wesentlich beeinträchtigt und dem Kunden zumutbar ist. Nicht ausgelieferte Teile einer bestätigten Bestellung wird Copyplan in angemessener Zeit nachliefern. Ist bereits eine Teillieferung erfolgt, kann der Kunde bei Lieferverzögerungen bzgl. des verbleibenden Teils des Auftrags nur dann vom gesamten Vertrag zurücktreten, wenn er den gelieferten Teil noch nicht benutzt hat. Liefertermine sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung bindend. Kann Copyplan nicht rechtzeitig oder vollständig liefern, wird Copyplan den Kunden kurzfristig unterrichten.
- 3.2. Copyplan ist berechtigt, Bestellungen des Kunden auf volle Verpackungseinheiten aufzurunden, sofern die Bestellmenge nicht der kleinsten Verkaufsmenge gemäß der aktuellen Preisliste entspricht.
- 3.3. Die Wahl des Versandweges und des geeigneten Verpackungsmaterials behält Copyplan sich vor. Mehrkosten, die durch eine besondere Versand- oder Verpackungsart auf Wunsch des Kunden entstehen, werden gesondert in Rechnung gestellt. Ungeachtet der frachtfreien Lieferung geht die Sach- und Preisgefahr mit der Übergabe der Waren an den Frachtführer auf den Kunden über. Verzögern sich Auslieferungen oder Sendungen aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald er von Copyplan die Anzeige der Versand- oder Auslieferungsbereitschaft erhalten hat.
- 3.4. Nimmt der Kunde bestellte Ware nicht bis zum vereinbarten Termin ab, so kann Copyplan versandfertige Waren auf Gefahr des Kunden einlagern und unter Belastung mit allen entstehenden Kosten als geliefert in Rechnung stellen. Außerdem ist Copyplan berechtigt, die Ausführung weiterer Abrufaufträge des Kunden abzulehnen und Ersatz des Copyplan damit entstandenen Schadens zu verlangen.

4. Untersuchungspflicht, Gewährleistung

- 4.1. Der Kunde hat die Waren von Copyplan nach Lieferung unverzüglich zu untersuchen und Copyplan dabei erkannte Mängel umgehend, spätestens aber binnen einer Woche nach Lieferung, schriftlich anzuzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung bei Lieferung nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
- 4.2. Copyplan leistet nach eigener Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung mangelfreier Erzeugnisse. Soweit sich Aufwendungen dadurch erhöhen, dass Waren nach Lieferung an den Kunden von diesem an einen anderen Ort als den Lieferort verbracht worden sind, trägt der Kunde damit verbundene Mehrkosten. Die durch unberechtigte Mängelrügen entstehenden Kosten trägt ausschließlich der Kunde. Nach zweimaligem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist der Kunde berechtigt, eine Minderung der vereinbarten Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrages in Hinblick auf die mangelhafte Ware zu verlangen. Weitergehende Gewährleistungsansprüche mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen wegen des Fehlens ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften sind ausgeschlossen.
- 4.3. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind alle Angaben über Waren von Copyplan, insbesondere die in Katalogen oder sonstigen Druckschriften enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß- und Leistungsangaben keine zugesicherten Eigenschaften, sondern nur Beschreibungen oder Kennzeichnungen.
- 4.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs gemäß Ziffer 3.3.
- 4.5. Wenn der Kunde Unternehmer ist, berechtigen ihn Mängel nur dann zur Zurückbehaltung von Zahlungen, wenn die Mängel unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind und nur soweit der zurückbehaltene Betrag in einem angemessenen Verhältnis zu dem Mangel steht.
- 4.6. Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen des Kunden an Dritte ist ausgeschlossen.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1. Copyplan behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur völligen Bezahlung durch den Kunden vor. Der Kunde hat die im Eigentum von Copyplan stehenden Vorbehaltswaren als Verwahrer für Copyplan mit kaufmännischer Sorgfalt zu behandeln. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zum Neuwert zu versichern. Der Kunde tritt seine Ansprüche aus dem jeweiligen Versicherungsvertrag und andere Ansprüche wegen des Untergangs oder der Verschlechterung der Vorbehaltsware bis zur Höhe des geschuldeten Kaufpreises bereits jetzt an Copyplan ab. Eine Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Vorbehaltsware ist dem Kunden untersagt; eine Veräußerung ist ihm nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet.
- 5.2. Die Forderungen gegen seine Kunden, die aus der Veräußerung der Vorbehaltsware entstehen, tritt der Kunde bereits jetzt bis zur Höhe des geschuldeten Kaufpreises an Copyplan ab. Copyplan ermächtigt den Kunden unwiderruflich, die an Copyplan abgetretenen Forderungen auf Rechnung von Copyplan im eigenen Namen einzuziehen. Auf unsere Anforderung hin ist der Kunde verpflichtet, die Abtretungen gegenüber seinen Kunden offen zu legen bzw. ist Copyplan berechtigt, dem betroffenen Kunden die Abtretung offen zu legen. Der Kunde ist verpflichtet, Copyplan die dafür erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zugriffe oder - angebliche - Ansprüche Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Kunde sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen anzuzeigen und Copyplan Gelegenheit zu geben, den Zugriff abzuwehren. Die Kosten der Abwehr solcher Zugriffe trägt der Kunde.
- 5.3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug, ist Copyplan berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen bzw. Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegenüber dessen Kunden zu verlangen. In der Zurücknahme bzw. in der Pfändung der Vorbehaltsware durch Copyplan liegt gegenüber Kaufleuten kein Rücktritt vom Vertrag.

6. Haftung

- 6.1. Bei Vorsatz, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und bei einer Verletzung von Leib oder Leben haftet Copyplan nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei grober Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung von Copyplan auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens; diese Beschränkung gilt nicht, soweit der Schaden durch leitende Angestellte von Copyplan verursacht wurde. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Copyplan nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde oder ein Fall des Verzugs oder der Unmöglichkeit vorliegt. In diesen Fällen ist die Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. In allen anderen Fällen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Bei verschuldensunabhängiger Haftung für anfängliche Unmöglichkeit oder während des Verzugs eintretende Unmöglichkeit ist die Haftung von Copyplan ebenfalls auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 6.2. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz verjähren nach Ablauf von einem Jahr ab Kenntnis des Kunden vom Eintritt des Schadens, spätestens jedoch ein Jahr nach Beendigung des Vertrages.

7. Sonstige Bestimmungen

- 7.1. Der Kunde ist damit einverstanden, dass Copyplan Daten, die sie im Rahmen und aufgrund der Geschäftsbeziehungen zu ihm erhält, zum Zwecke der Vertragserfüllung speichert bzw. verarbeitet.
- 7.2. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
- 7.3. Sofern es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann handelt, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand Düsseldorf. Copyplan ist außerdem zur Erhebung einer Klage oder der Einleitung sonstiger gerichtlicher Verfahren auch am allgemeinen Gerichtsstand bzw. Sitz des Kunden berechtigt.